

Gemeinde Pirk

Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Die Gemeinde Pirk erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) und auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Pirk vom 04.12.2019 folgende

**Gebührensatzung**  
**für die Mehrzweckhalle der Josef-Faltenbacher Grund- und Mittelschule der**  
**Gemeinde Pirk**

Die Gemeinde Pirk hat erhebliche Mittel für den Bau und die Sanierung der Mehrzweckhalle aufgewendet. Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Mehrzweckhalle und um die Sprengelgemeinden des Schulsprengels nicht zu Unrecht im Rahmen der Schulumlage zu belasten werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Räumen der Mehrzweckhalle der Gemeinde Pirk. Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

§ 2

Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Gemeinde Pirk erhebt für die Benutzung der Räume in der Mehrzweckhalle eine Gebühr. Diese Gebühr entsteht bei Abschluss eines Nutzungsvertrages und wird bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. sportliche, kulturelle, private oder soziale Veranstaltungen) sofort fällig.

(2) Die Abrechnung für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres nach Belegungsplan.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Räume

(1) Mietgegenstand der Mehrzweckhalle Pirk sind folgende Räume:

1. Mehrzweckhalle (Turnhalle)
2. Küche mit Ausgaberaum
3. Foyer
4. Außenanlagen

(2) Sonstige Räume der Mehrzweckhalle (z.B. Geräteraum) dürfen grundsätzlich nicht mitbenutzt werden. Auf Antrag ist die Mitbenutzung des Geräteraumes bei Veranstaltungen und im Sportbetrieb ausnahmsweise zulässig.

### § 5

#### Untervermietung

Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist nicht zulässig.

### § 6

#### Gebühren

	Gebühr ganze Halle pro Stunde (60 Min.)	Gebühr ganze Halle pro Tag
örtliche Vereine und BLSV	19,00 €	-
überörtliche Vereine	19,00 €	-
Veranstaltungen ohne Alkoholausschank	-	-
	eintägig	100,00 €
	mehrtägig	75,00 €
Veranstaltungen mit Alkoholausschank	-	-
	eintägig	200,00 €
	mehrtägig	150,00 €

(1) Die in der Benutzungssatzung genannten Leistungen der Gemeindebediensteten sind mit den oben angeführten Gebührensätzen abgegolten. Zusätzliche Hausmeister- und Bauhofstunden werden mit 33,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

(2) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung der Gemeinde zu erstatten.

(3) In der Gebühr für die Benutzung der Mehrzweckhalle ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume, sowie Strom- und Wasserverbrauch mit eingeschlossen.

(4) Gemeinnützige Veranstaltungen der Schule oder des Kindergarten (z.B. Kinderfasching, Spiel- und Sportfeste, usw.) sind gebührenfrei.

(5) Die Gemeinde Pirk behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

## § 7

### Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Pirk, 10.12.2019

Gemeinde Pirk

Bauer,  
1. Bürgermeister